

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "zwischen der B 201 und der Arnisser Straße" (Neubau Feuerwehrgerätehaus)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

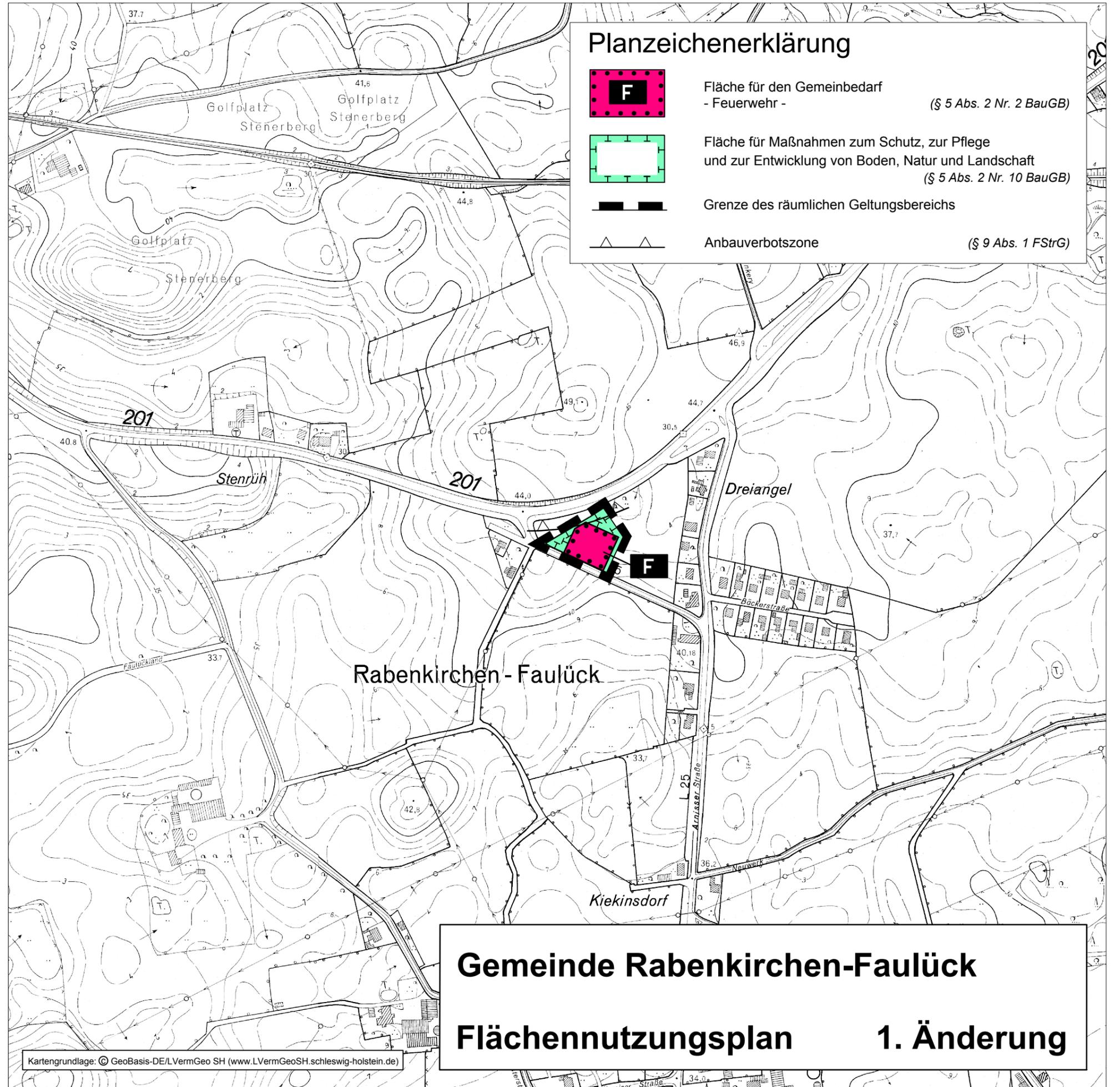
BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.03.2018. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 10.04.2018 bis zum 11.06.2018 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 24.06.2019 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 05.06.2019 / 07.06.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 14.10.2019 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.2019 bis zum 25.11.2019 während folgender Zeiten: Mo. – Fr. 08.00 – 12.30 Uhr sowie Do. 14.00 – 17.30 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 15.10.2019 bis zum 26.11.2019 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich wurden der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen unter <https://bobsh.de/app.php/plan/FeuerwehrRF> ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.10.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 09.12.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 09.12.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 26.03.2020, Az.: 512.111-59.068 ~~xx mit Nebenbestimmungen und Hinweisen xx~~ genehmigt.
10. ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erlegt, die Hinweisen und beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.~~
11. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 06..... bis zum 14.05.2020 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit hin am 15.05.2020 wirksam.

Rabenkirchen-Faulück, den 15.05.2020

gez. Dreyer - Bürgermeister -



Planzeichenerklärung

	Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr -	(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	
	Anbauverbotszone	(§ 9 Abs. 1 FStrG)

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
Flächennutzungsplan **1. Änderung**

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Gemeinde Rabenkirchen Faulück

(Amt Kappeln-Land, Kreis Schleswig-Flensburg)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet „zwischen der B 201 und der Arnisser Straße“
(Neubau Feuerwehrgerätehaus)

Begründung

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet liegt in der westlichen Spitze einer nördlich der Ortslage von Faulück, unmittelbar an der B201 gelegenen, dreieckigen Ackerfläche. Die östliche Grenze der Ackerfläche bilden die Wohngrundstücke der an der Arnisser Straße liegenden Siedlung „Dreiangel“. Entlang der südlichen Grenze des Areals verläuft eine Feldhecke.

2. Planungserfordernis

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ist 1971 durch Zusammenlegung der beiden Gemeinden Rabenkirchen und Faulück entstanden. Bis heute betreibt die Gemeinde in beiden Ortsteilen jeweils eine Feuerwehr mit eigenem Feuerwehrgerätehaus (FGH). Die Gemeindevertretung hat im Einvernehmen mit den beiden Wehren die Zusammenlegung zu einer Feuerwehr beschlossen.

Die heutigen Anforderungen an ein FGH mit Fahrzeughalle, Schulungsraum, Sanitärräumen etc. sind so anspruchsvoll, dass eine kleine Gemeinde schon mit dem Bau nur eines FGH und der Anschaffung eines zeitgemäßen Einsatzfahrzeugs an ihre Leistungsgrenze gelangt. Eine Modernisierung der derzeitigen Standorte, die in den jeweiligen Ortsmitten der Ortsteile Rabenkirchen und Faulück gelegen sind, schließt die Gemeinde schon aufgrund der einsatztaktischen Notwendigkeit eines zentralen Standortes aus.

Vornehmlich wegen dieser einsatztaktischen Gründe hat sich die Gemeinde für den Standort „Dreiangel“ mit guter Erreichbarkeit aller Ortsteile der Gemeinde und guter verkehrlicher Anbindung an die B 201 entschieden. Zudem ist die Wahl des Standortes auch ein „Politikum“ dahingehend, dass bei Zusammenlegung der bislang eigenständigen Wehren der beiden Hauptorte nur ein „neutraler“ Standort ohne Bevorzugung des einen oder anderen Ortsteils in Frage kommen kann.

Der vorgesehene Standort befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 BauGB ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Somit ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage die verbindliche Überplanung der Fläche erforderlich; hierzu wird der B-Plan Nr. 9 aufgestellt.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs.2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Plangebiet ist im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (vgl. nachstehende Abb.).

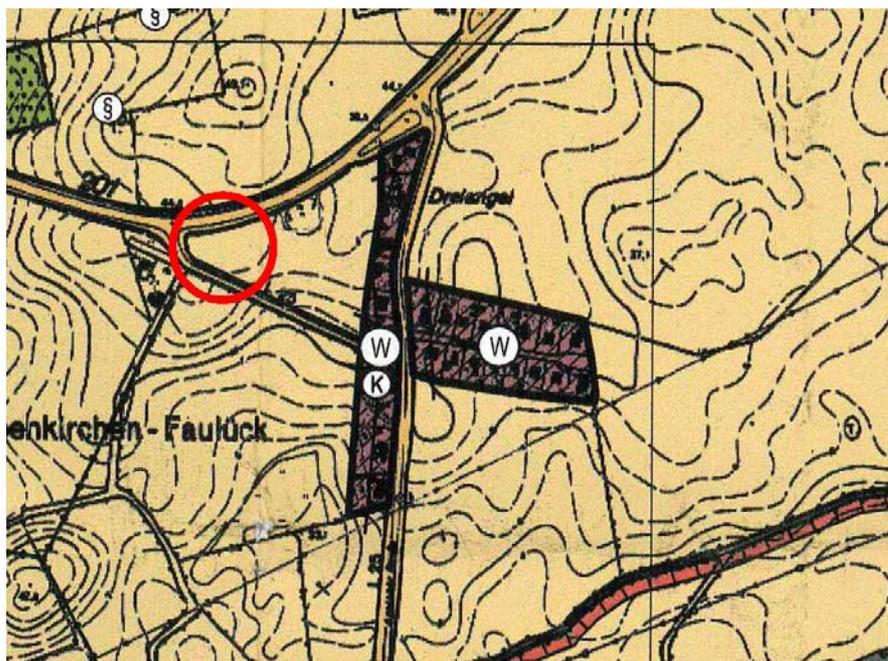


Abb.: Ausschnitt FNP

o.M.

Daher wird parallel zum Bebauungsplan Nr.9 diese 1. Änderung des FNP aufgestellt. Entsprechend den Zielsetzungen des Bebauungsplanes ist dort fortan die Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf und als Maßnahmenfläche vorgesehen. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.

3. Entwicklung der Planung

3.1 Landesplanung

Die Planungsabsicht der Gemeinde war der Landesplanungsbehörde am 27.09.2018 angezeigt worden. In der daraufhin ergangenen Stellungnahme vom 09.01.2019 wird zwar zunächst bestätigt, dass der Planung Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegenstehen würden. Es wird aber herausgestellt, dass der in Aussicht genommene Außenbereichs-Standort in einem Konflikt mit den im Landesentwicklungsplan (LEP)¹ dargelegten Grundsätzen einer geordneten, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträglichen Siedlungsentwicklung, steht. Demnach sind die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und neue Bauflächen an vorhandene Strukturen anzuschließen. Deshalb wird auf das Erfordernis einer Prüfung alternativer Standorte nach städtebaulichen Kriterien verwiesen².

3.2 Standortfindung

Im Rahmen der Standortsuche wurden seitens der Gemeinde verschiedene Alternativen bedacht, aber letztendlich verworfen – auch die von der Landesplanung zur Prüfung vorgeschlagenen Areale südlich der Ekenisser Straße im Ortsteil Faulück und zwischen Dorf- und Rabenkirchenholzer Straße im Ortsteil Rabenkirchen.

Einsatztaktische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Wahl des Vorhabenstandortes „Dreiangel“. Damit die Erreichbarkeit aller Ortsteile in einer flächenmäßig großen Gemeinde mit nur einer Feuerwehr in der geforderten Vierminuten-

¹ Vgl. Ziff. 2.7 LEP 2010 bzw. dessen Fortschreibung 2018, dort Kap. 3.9

² Demgemäß auch die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ergangene Stellungnahme des Referats Städtebau und Ortsplanung (Schreiben vom 14.06.2019).

Frist gewährleistet ist, muss der Standort für das Feuerwehrgerätehaus möglichst zentral liegen. Der gewählte Standort „Dreieck“ bietet das Potential, die Distanz zu allen wichtigen Siedlungsschwerpunkten möglichst gering zu halten (vgl. nachstehende Karte).

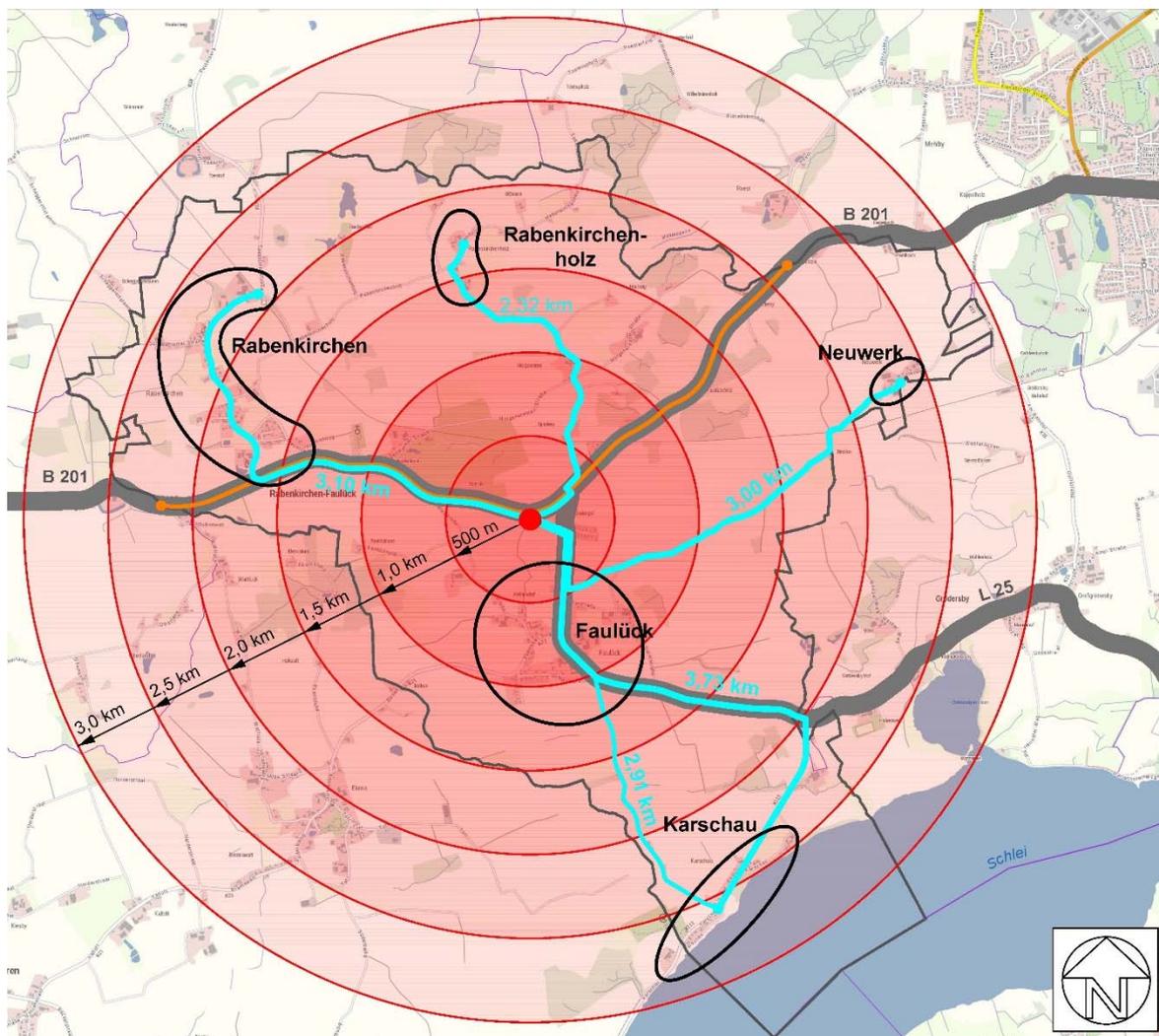


Abb.: Entfernungen vom geplanten Feuerwehr-Standort zu den Ortsteilen

o.M.

Zusätzlich erschweren die schmalen Gemeindewege der abgelegenen Ortschaften eine zügige Anfahrt, so dass die Ortsteile Karschau und Rabenkirchenholz nur mit Mühe in der geforderten Zeit erreicht werden können. Auch ist zu bedenken, dass die häufigsten Einsatzgründe Verkehrsunfälle auf der B201 sind.

Ein weiterer Vorteil ist die gut einsehbare Ausfahrt von der Gemeindestraße auf die B 201 in deren Außenbogen. Die auf der B 201 erlaubten 100 km/h werden oft überschritten, was regelmäßig zu gefährlichen Situationen führt. Ein übersichtlicher und sicherer Zufahrtsweg stellt daher ein weiteres wichtiges Kriterium dar.

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK) ist von der örtlichen Wehr zu dem Standort befragt worden. Sie hält diesen ebenfalls aus den hier angegebenen Gründen für optimal. Die standortbegründenden Aspekte sind auch städtebauliche Kriterien i.S. einer Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Ferner stehen der Gemeinde einige der seitens der Landesplanungsbehörde vorgeschlagenen Flächen ohnehin nicht zu Verfügung. Unabhängig davon stellen aber, wie dargelegt, ohnehin die spezifischen einsatztaktischen Anforderungen das entscheidende Kriterium für die Wahl des Standortes dar: Was nützt ein städtebaulich besser integrierter Standort, der insofern nicht „funktioniert“?

Das von der Gemeinde für den Bau vorgesehene Grundstück konnte per Vorvertrag zu einem angemessenen Preis gesichert werden.

In den Stellungnahmen von Kreis und Land wird außerdem ein Heranrücken des Vorhabenstandortes an die bestehende süd-östlich gelegene Wohnbebauung nahegelegt. Dies würde absehbar zu Konflikten mit den Anwohnern wegen Lärmbelästigung führen; entsprechende Besorgnisse wurden bereits vorgetragen. Lärmimmissionen können insbesondere zu sensiblen Zeiten nachts und am Wochenende durch Einsätze und Übungen auftreten. Daher wird der von der Wohnbebauung abgerückte Standort bevorzugt. Auf die politische Bedeutung eines neutralen, abgesetzten Standortes wurde bereits eingangs (vgl. Kap. 2) verwiesen.

Als weiteres Argument kommt das vom Landesamt für Denkmalpflege³ vorgetragene „Abgrenzungsbedürfnis“ im Hinblick auf den Umgebungsschutz des südöstlich gelegenen Baudenkmals „Alte Schule“ hinzu (unter größtmöglichem Erhalt der abschirmenden Feldhecke). Beim Heranrücken des Standortes an die vorhandene Bebauung lägen die Grundstücke von Alter Schule und Feuerwehr „über Eck“ unmittelbar benachbart nebeneinander.

Aufgrund der dargelegten Argumente bietet einzig der von der Gemeinde ins Auge gefasste Vorhabenstandort die Voraussetzungen für den Bau des neuen, gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

4. Planungskonzept / Planungsinhalte

Das Planungskonzept⁴ sieht die Errichtung eines winkelförmigen Gebäudes vor, das die erforderlichen Geräte- und Funktionsräume sowie Sanitärtrakt, Büro und Schulungsraum samt Küche birgt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der anliegenden Gemeindestraße aus. Stellplätze sind seitlich und hinter dem Gebäude vorgesehen, ein vorgelagerter Hofplatz bietet ausreichend dimensionierte Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge.

Das Areal soll ringsum eingegrünt werden, zur Bundesstraße hin durch zwei dreieckig zugeschnittene Streuobstwiesen, nach Nord- und Südwesten hin durch einen aufzusetzenden Knick. Diese Maßnahmen dienen zugleich als Ersatz für den zu rodenden Abschnitt der vorhandenen Feldhecke bzw. als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden. Nach Südwesten, also zur Gemeindestraße hin bleibt die vorhandene Feldhecke bis auf Höhe der vorgesehenen Zufahrt erhalten.

Entsprechend den planerischen Zielsetzungen und deckungsgleich mit den flächenhaften Festsetzungen des B-Planes werden in der FNP-Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (ca. 0,25 ha) sowie die vorgesehene Maßnahmenfläche (ca. 0,15 ha) dargestellt. Nachrichtlich übernommen wird die in das Plangebiet hineinragende 20 m-Anbauverbotszone der nördlich verlaufenden B 201.

³ Stellungnahme vom 25.11.2019

⁴ Vgl. anlg. Lageplan des Bauvorhabens, Architekt Nico Harksen, Tarp

5. Natur und Umwelt

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung (siehe nachstehend Kap. 6 –Umweltbericht). Vertiefende Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernissen werden im Rahmen der Umweltprüfung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 9 vorgenommen und die erforderlichen Regelungen dort getroffen.

Demnach bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in einzelne Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung zu treffenden planerischen und sonstigen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu gewärtigen sind und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel der Neuaufstellung und Sicherung des Brandschutzes in der Gemeinde mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar ist.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück verfolgt das Ziel der Festsetzung einer Fläche, auf der die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses (Gemeinbedarfsfläche) erfolgen kann. Weiterhin wird in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorgesehene Ausgleichsfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – dargestellt.

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 0,4 ha.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren gilt die Eingriffsregelung nach § 1 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

§ 44 (1) BNatSchG definiert die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Der Schutz des Bodens ist zudem über das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der des Wassers über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz geregelt.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt für die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen.

Fachpläne

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (vgl. nachstehende Abb.) ist für die Feldhecke an der Landesstraße das Entwicklungsziel „Erhalt und Pflege von Knicks“ benannt.

Nördlich der B201 sind im Landschaftsplan zwei archäologische Denkmäler dargestellt. Für die Bebauung östlich des Plangebietes an der Arnisser Straße ist als Entwicklungsziel formuliert, dass keine Erweiterung der Siedlungstätigkeit nach Westen sowie dass eine Ortsrandgestaltung mit heimischen Gehölzen erfolgen soll.

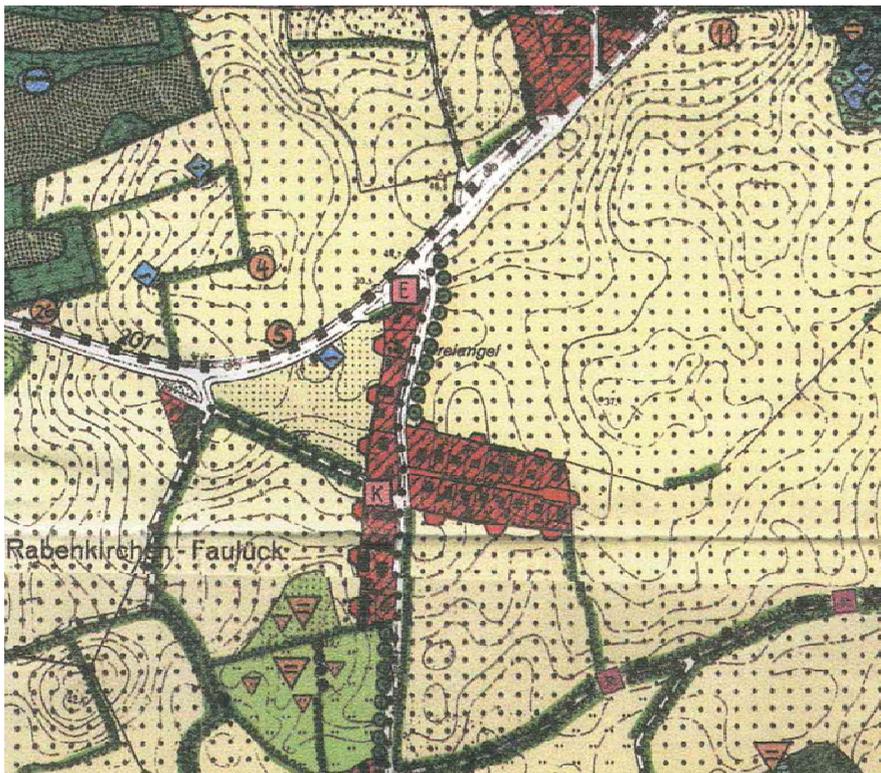


Abb.: Ausschnitt L-Plan Entwicklungskarte

o.M.

Schutzgebiete sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

6.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte herrschen im Plangebiet als Bodentypen Pseudogley-Parabraunerden vor.

Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche in hohem Umfang. Hier ist von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – hat gegenüber der z.Zt. wirksamen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist zu prüfen, ob eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung möglich sind.

Da die Feuerwehren Rabenkirchen und Faulück zusammengelegt werden, kommt aus einsatztaktischen Gründen nur ein Standort in Frage, von dem aus alle Ortslagen in annähernd gleicher Zeit erreicht werden können. Es ist kein entsprechend zentral gelegener, baulich vorgeprägter Alternativstandort vorhanden und verfügbar.

Der vorhandene Bedarf kann demnach nur durch die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzter Fläche gedeckt werden. Diese Inanspruchnahme erfolgt nur im notwendigen Umfang. Die Bodenversiegelung wird durch entsprechende Festsetzungen auf das notwendige Maß begrenzt.

Die Darstellungen einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhöht sich der Versiegelungsgrad in hohem Umfang.

Es ist jedoch nicht von nennenswerten Beeinträchtigungen der Wasserhaushaltsfunktionen auszugehen.

Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – kommt es gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche kommt es gegenüber der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Fläche als Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Ackerfläche hat nur eine allgemeine Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Weiterhin ist für die Zufahrt und Ausfahrt des Grundstücks die Rodung einer (im FNP nicht dargestellten) Feldhecke auf einer Länge von 50 m erforderlich⁵ (s. Umweltbericht B-Plan). Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – kommt es gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche führt gegenüber der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Vorprägung durch die angrenzenden Straßen handelt es sich jedoch um keinen hinsichtlich des Landschaftsbildes hochwertigen Bereich.

⁵ Die Genehmigung zur Knickrodung wurde zwischenzeitlich in Aussicht gestellt (Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 26.1.2019)

Weiterhin werden im Rahmen der Aufstellung des B-Planes umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung festgesetzt (s. Umweltbericht B-Plan).

Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – kommt es gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Klima und Luft

Sowohl großklimatisch als auch kleinklimatisch ist von keinen Besonderheiten auszugehen. Es ist von keiner Erheblichkeit auszugehen.

Biologische Vielfalt

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist keine besondere biologische Vielfalt⁶ anzunehmen. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der biologischen Vielfalt ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich zu bewerten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – ist nicht von negativen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt auszugehen.

Die Fläche hat derzeit keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes⁷ liegt das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet; daher ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Daher wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf den Umgebungsschutz für das südöstlich gelegene Kulturdenkmal „Alte Schule hin⁸; um denkmalpflegerische Bedenken ausschließen zu können, wird die größtmögliche Erhaltung der Feldhecke vorausgesetzt. Dies ist hier gegeben.

Weitere Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

⁶ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

⁷ Stellungnahme vom 05.06.2019

⁸

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhöht sich der Versiegelungsgrad in hohem Umfang (Schutzgut Boden).

Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – kommt es gegenüber der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Durch die Ausweisung ist nicht von nennenswerten Beeinträchtigungen der Wasserhaushaltsfunktionen auszugehen.

Weiterhin ist für die erforderliche Zufahrt und Ausfahrt des Grundstücks die Rodung einer (im FNP nicht dargestellten) Feldhecke auf einer Länge von 50 m (s. Schutzgut Pflanzen im Umweltbericht B-Plan).

Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Plangebiet und der nahen Umgebung. Aufgrund der Vorprägung durch die angrenzenden Straßen handelt es sich jedoch um keinen hinsichtlich des Landschaftsbildes hochwertigen Bereich. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung getroffen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten.

Abfälle zur Beseitigung werden als Restabfall dem Träger der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen.

Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet soll durch Anschluss an das örtliche Netz entsorgt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass anfallendes Oberflächenwasser nicht auf dem Grundstück versickert werden kann.

⇒ Zur Begrenzung der Versiegelung und des Oberflächenwasser-Abflusses sind Stellflächen versickerungsfähig auszubilden (Festsetzung im B-Plan). Weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Verdunstungs- und Versickerungsanteils (z.B. Mulden) werden im Rahmen des hochbaulichen Entwurfs geprüft. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die zusätzliche Neuversiegelung von 2.000 m² zu Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Grundwasserhaushalts kommt. Somit ist kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden Freiflächen versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein und häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

6.4 Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der F-Planänderung wird der Eingriff planungsrechtlich vorbereitet. Der eigentliche Eingriff und somit auch die Festsetzung von Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt jedoch erst auf der Ebene des B-Planes (s. Umweltbericht zur Aufstellung des B-Planes Nr. 9 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück).

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da die Feuerwehren Rabenkirchen und Faulück zusammengelegt werden, kommt aus einsatztaktischen Gründen nur ein Standort in Frage, von dem aus alle Ortslagen in annähernd gleicher Zeit erreicht werden können. Es ist kein entsprechend zentral gelegener, baulich vorgeprägter Alternativstandort vorhanden und verfügbar.

6.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde entsprechend dem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Stand vom 3. Juli 1998 durchgeführt.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Zusammenfassung

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – vorgesehen.

Bei der vorgesehenen Darstellung als Gemeinbedarfsfläche wird die Intensität der Nutzung im Hinblick auf die Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) deutlich höher anzusetzen sein als bei der derzeitigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft. Weiterhin ist mit einer Veränderung des Landschaftsbildes in einem durch die angrenzenden Straßen vorgeprägten Bereich zu rechnen.

Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche – kommt es zu positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild.

Quellen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

Stellungnahme Archäologisches Landesamt, vom 05.06.2019

Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg, vom 17.07.2019

Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege, vom 25.11.2019

7. Erschließung

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die B 201 von der anliegenden Gemeindestraße aus. Stellplätze werden bedarfsgerecht auf dem Baugrundstück eingerichtet.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets soll durch Anschluss an die entsprechenden örtlichen Netze erfolgen.

Zur Begrenzung der Versiegelung und des Oberflächenwasser-Abflusses sieht der parallel aufgestellte B-Plan vor, dass Stellflächen versickerungsfähig auszubilden sind.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 gebilligt.

Rabenkirchen-Faulück, am 04.05.2020.....

gez. Dreyer
- Bürgermeister -

NICO HARKSEN

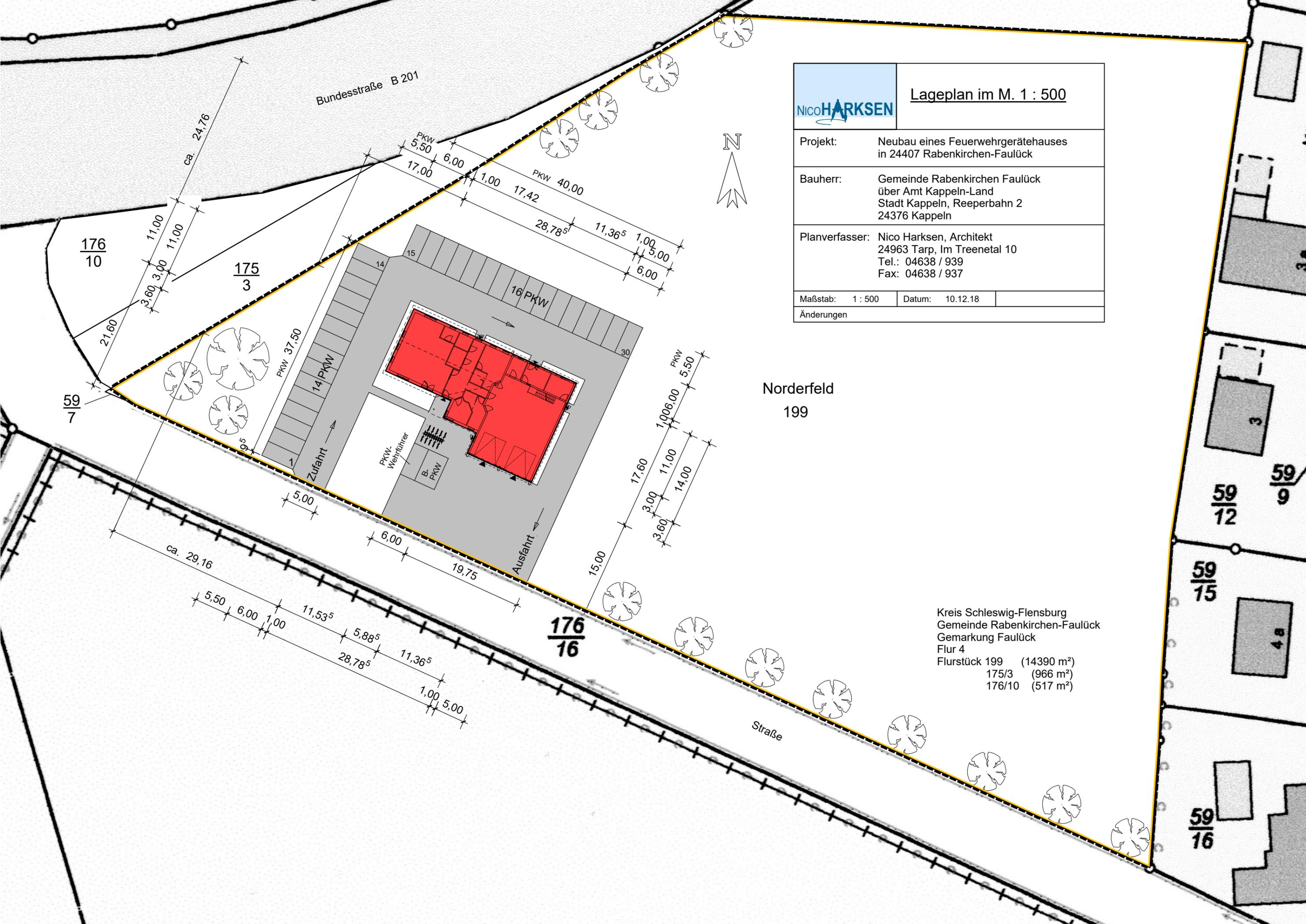
Lageplan im M. 1 : 500

Projekt: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 24407 Rabenkirchen-Faulück

Bauherr: Gemeinde Rabenkirchen Faulück über Amt Kappeln-Land Stadt Kappeln, Reeperbahn 2 24376 Kappeln

Planverfasser: Nico Harksen, Architekt 24963 Tarp, Im Treenetal 10 Tel.: 04638 / 939 Fax: 04638 / 937

Maßstab: 1 : 500 Datum: 10.12.18 Änderungen



Norderfeld 199

Kreis Schleswig-Flensburg
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
Gemarkung Faulück
Flur 4
Flurstück 199 (14390 m²)
175/3 (966 m²)
176/10 (517 m²)

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB

0. Vorbemerkung

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan "... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."

Die zusammenfassende Erklärung ist zusammen mit dem Flächennutzungsplan und seiner Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB) und soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 6a Abs. 2 BauGB).

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte (Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltverträglichkeits-Vorprüfung und Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote) und in Abwägung mit sonstigen Belangen durch eine entsprechende konzeptionelle Auslegung der Planung mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Umweltrelevante Regelungen trifft die FNP-Änderung selbst nur durch die Darstellung einer Maßnahmenfläche. Weitergehende Regelungen trifft der parallel Bebauungsplan Nr. 9., dies insbesondere durch Festsetzungen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Eingrünung), zum Bodenschutz (Begrenzung der Überbauung über die festgesetzte zulässige Grundfläche, Ausgleichsmaßnahmen) sowie zum Biotopschutz (anteilig Erhaltung einer Feldhecke, Neuaufsetzen eines Knicks).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gegenwärtigen sind. Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Neuaufstellung und Sicherung des gemeindlichen Brandschutzes mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden / TÖB wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung und weiter in der Behörden-/TÖB-Beteiligung Hinweise insbesondere zu naturschutz- und denkmalrechtlichen Aspekten gegeben, die im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt wurden.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeindevertretung hat die Zusammenlegung ihrer beiden Ortswehren zu einer Feuerwehr beschlossen. Vornehmlich wegen einsatztaktischer Gründe hat sich die Gemeinde für den Standort „Dreieck“ mit guter Erreichbarkeit aller Ortsteile der Gemeinde und guter verkehrlicher Anbindung an die B 201 entschieden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen an diesem exponierten Standort ernsthaft nicht in Betracht.

Kappeln / Rabenkirchen-Faulück, den 04.05.2020.....

.....
gez. Dreyer (Bürgermeister).....